

Redaktionelle Lesefassung !

Hauptsatzung des Amtes Mittleres Nordfriesland

(vom 31.07.2008, in der Fassung der III. Nachtragssatzung v. 23.05.2013)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Mittleres Nordfriesland

- vom 02.07.2008 (Ursprungssatzung),
- vom 02.12.2008 (I. Nachtragssatzung),
- vom 17.09.2012 (II. Nachtragssatzung),
- vom 13.05.2013 (III. Nachtragssatzung),

und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung des Amtes Mittleres Nordfriesland erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Bredstedt.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Amt Mittleres Nordfriesland, Kreis Nordfriesland“.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll alle 3 Monate einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat zwei Stellvertreterinnen oder zwei Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 9 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des § 9 bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes übertragen.

§ 5

Einstellung von Dienstkräften des Amtes

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird im Benehmen mit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte bis einschließlich der Entgeltgruppe 10 TVöD oder der Besoldungsgruppe A10 übertragen. Entsprechendes gilt für die Besetzung von Ausbildungsstellen und die Beschäftigung von Aushilfskräften. Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.
- (2) Personalentscheidungen für Dienstkräfte ab der Entgeltgruppe 11 TVöD oder der Besoldungsgruppe A11 des Amtes werden auf Vorschlag der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers vom Amtsausschuss getroffen.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Amtsausschuss bestellt. Sie ist hauptamtlich tätig. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie unterrichtet den Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin, die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten in wichtigen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Mittleres Nordfriesland bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
 - Abgabe eines jährlichen Gleichstellungsberichtes an den Amtsausschuss,
 - Beratung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und der Verwaltung aus gleichstellungsspezifischer Sicht,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten gebunden.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen

sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden Ausschüsse nach § 10a AO werden gebildet:

- | | |
|---|--|
| a) <u>Hauptausschuss</u> | |
| Zusammensetzung | 7 Mitglieder |
| Aufgabengebiet | allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
Personalangelegenheiten
Vorbereitung von Satzungen
Vorbereitung der Sitzung des Amtsausschusses |
| b) <u>Finanzausschuss</u> | |
| Aufgabengebiet | 7 Mitglieder
Finanzwesen
Vorbereitung der Haushaltspläne
Prüfung der Jahresrechnung |
| c) <u>Ausschuss für Feuer- und Katastrophenschutz</u> | |
| Zusammensetzung | 7 Mitglieder |
| Aufgabengebiet | Angelegenheiten der Amtsfirewehr und des
Katastrophenschutzes |

(2) Den Ausschüssen wird die Befugnis übertragen, über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 AO an den Sitzungen teilnehmenden Personen zu entscheiden.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Mittleres Nordfriesland ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 9 Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
- a) Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €;
 - b) Verzicht auf Ansprüche des Amtes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten mit Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird;
 - c) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500 €;
 - d) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden;
 - e) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €;
 - f) Vergabe von Architektur- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €;
 - g) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 10.000 €;
 - h) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 €;
 - i) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 €.
- (2) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 5.000 €;
 - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000 €;
 - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000 €.

§ 10

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 1.000 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 € übertragen. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 11

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000 € hält.

§ 12

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes, die sich am Amtsgebäude, Theodor-Storm-Str. 2, 25821 Bredstedt befindet, während einer Dauer von 1 Woche bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Außerdem werden Satzungen und Verordnungen des Amtes durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der einzelnen amtsangehörigen Gemeinden bekanntgemacht, soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Satzungen auf sie erstreckt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2008 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der

Gemeindeordnung, mit Ausnahme des § 5 „Einstellung von Dienstkräften des Amtes“, wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 23.07.2008 erteilt.

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01.07.2008 in Kraft. Die Genehmigung gemäß § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 04.12.2008 erteilt.

Die II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 05.10.2012 erteilt.

Die III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom XXX erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bredstedt, den 31.07.2008

(Siegel)

Amtsvorsteher

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung v. 31.07.2008:	Aushang vom 04.08.2008	bis	12.08.2008
I. Nachtrag v. 11.12.2008	Aushang vom 22.12.2008	bis	30.12.2008
II. Nachtrag v. 17.10.2012	Aushang vom 29.10.2012	bis	06.11.2012
III. Nachtrag v. 23.05.2013	Aushang vom 30.05.2013	bis	07.06.2013